

Vereinsatzung

Satzung des Tierschutzvereins Better Life 4 Paws e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Better Life 4 Paws.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 3) Sitz des Vereins ist in 08289 Schneeberg
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- ✚ Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland, auch durch Aufnahme von Tieren in Pflegestellen, Versorgung, Betreuung und schließlich die endgültige Unterbringung durch Vermittlung an verantwortungsvolle und geeignete Personen und Familien.
 - ✚ Den Bau und die Unterhaltung von Tierheimen oder die Beteiligung an der Erstellung und Unterhalt solcher, sowie dazu erforderlicher technischer Einrichtungen.
 - ✚ Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere. Kastrationen / Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
 - ✚ Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
 - ✚ Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild,
 - ✚ Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.
 - ✚ Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Dachverband DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig:
- 3) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung werden dem Antragssteller nicht mitgeteilt.

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: Vollmitglieder und Fördermitglieder.

Vollmitglieder

Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet, die keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehendem Verein oder Organisation angehört und gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz anhängig ist oder war.

- ✚ Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und an

den Abstimmungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18 Lebensjahr hat aktives und passives Wahlrecht.

- ✚ Jedes Vollmitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
- ✚ Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins sind zu achten.
- ✚ jedes Vollmitglied hat die Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.
- ✚ Die Anzahl der Vollmitglieder ist auf 7 Mitglieder beschränkt.

Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet, die keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehendem Verein oder Organisation angehört und gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz anhängig ist oder war. Fördermitglieder stellen dem Verein regelmäßig Geld- oder Sachspenden zur Verfügung.

- ✚ Jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Fördermitglieder haben keine Befugnis, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- ✚ Jedes Fördermitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
- ✚ Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins sind zu achten.
- ✚ Jedes Fördermitglied hat die Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - + -Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - + -den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
 - + -den Vorstand mit Anfragen ohne sachlichen Grund schikaniert und somit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zuwider handelt.
- 2) Des Weiteren kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und in der Beitragsordnung festgelegt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesend stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch eigene Überweisung entrichtet.
- 4) Bei Selbstüberweisung sind die Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein spätestens bis zum 30.04. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- 5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - (1) dem Vorsitzenden,
 - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (3) dem Kassenwart,
 - (4) dem Schriftführer,
 - (5) dem Beisitzer
- 2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von **drei** Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl der Vorstand ergänzt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 6) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung seiner Aufgaben und gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan. Dieser Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - ✚ die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ✚ die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - ✚ die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - ✚ Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ✚ Buchführung
 - ✚ Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 8) Er ist den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich und gibt jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte ab.
- 9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 10) Für Bankgeschäfte, Antragsstellung sowie Schriftverkehr mit Behörden, gilt die Ausnahme, dass die Vorsitzenden und der Kassenwart alleinverfügungs-berechtigt sind. Die betragliche Regelung des Vieraugenprinzips wird im Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geregelt.
- 11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- 12) Ebenfalls kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. So gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 13) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Kommissionen und Ausschüsse berufen.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr, die nicht Vorstandsmitglied sind. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Rechnungen und den Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- 2) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - ✚ Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - ✚ Entlastung des Vorstandes,
 - ✚ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - ✚ Änderung der Satzung,
 - ✚ Auflösung des Vereins,
 - ✚ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - ✚ Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung -für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung- ist einzuberufen, wenn:

- ✚ der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- ✚ ein Drittel aller Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail, bzw. der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.
- 4) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.
- 5) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail – Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitglieder-versammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- 8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ausnahmen:

- ✚ für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - ✚ eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereines; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 BGB).
 - ✚ die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9) Die Mitglieder können bis zum 1.3. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Nach dieser Frist gestellte Anträge sind nur noch als Änderungs-anträge zu einem auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehenden Antrag als

wortlautergänzende und/oder wortlautändernde Anträge zulässig und müssen spätestens bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welches der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

- 10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll / stenographisches Protokoll.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- + Ort und Zeit der Versammlung,
- + Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- + Zahl der erschienenen Mitglieder,
- + Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- + die Tagesordnung,
- + die gestellten Anträge,
- + Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- + Beschlüsse,
- + bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

§ 12 Online – Mitgliederversammlungen

- 1) Es können Online – Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden.
Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Dadurch wird den Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen.
- 2) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck spätestens eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort.
Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
Im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung soll für den Austausch von Rede- u. Beratungsbeiträgen mindestens ein Austausch von fünf Kalendertagen zur Verfügung stehen.

- 3) Während der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich und müssen enthalten:
- + den Antrag, über den abgestimmt werden soll
 - + drei mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können
 - + weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder
 - + den Zeitpunkt der Absendung
 - + Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse gelten entsprechend.
- 4) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers auch die Unterschrift des Versammlungsleiters tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Patenschaften

Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweiligen Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - + Name und Anschrift
 - + Geburtsdatum
 - + Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - + E-Mail-Adresse
 - + Bankverbindung.

Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtungen diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch dritte weiterzugeben.

- 3) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.
- 4) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.

Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 5) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage
- 7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 8) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
- 9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.06.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

